



E: 19.7.19

Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Herrn Ersten Kreisbeigeordneten
Andreas Siebert
Kreistag des Landkreises Kassel
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel

Wiesbaden, 15. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Erster Kreisbeigeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Juni dieses Jahres, mit dem Sie die Hessische Landesregierung über den Beschluss des Kreistages zum Thema Straßenbeiträge informieren.

Die hessischen Städte und Gemeinden können seit Jahrzehnten gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) von Grundstückseigentümern Straßenbeiträge zur Deckung des Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Gemeindestraßen erheben. Die Mehrzahl der hessischen Städte und Gemeinden hat über Jahre hiervon Gebrauch gemacht. Straßenbeiträge waren und sind ein wesentliches Finanzierungselement zur Schaffung und Erhaltung der kommunalen Infrastruktur. Nur einige besonders finanzstarke Kommunen konnten bislang davon absehen.

Der Hessische Landtag hat sich im Jahr 2018 mehrfach und umfangreich mit den rechtlichen Grundlagen der Erhebung von Straßenbeiträgen befasst. Gesetzesanträge mit dem Ziel, den Gemeinden die Erhebung von Straßenbeiträgen zu verbieten und eine Finanzierung aus Landesmitteln zu garantieren, wurden im Hessischen Landtag ausführlich erörtert und letztlich verworfen. Der Hessische Landtag hat daran festgehalten, dass der Erhalt kommunaler Straßen und die Beitragserhebung ureigene Aufgabe der Kommunen bleibt. Eine vollständige Finanzierung durch das Land hätte zur Folge, dass dann landesbezogen sämtliche Steuerzahler – gerade auch die finanzschwächeren



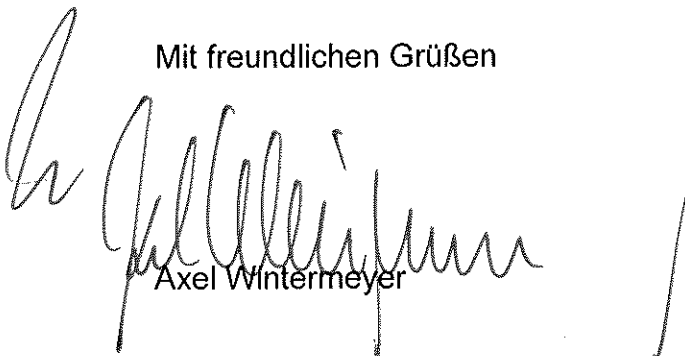
Bürger ohne eigene Grundstücke - die Kosten der Straßensanierung mittragen müssten. Eine solche Entlastung von Grundeigentümern zu Lasten der allgemeinen Steuerzahler hat der Hessische Landtag nicht befürwortet. Mit dem im letzten Jahr verabschiedeten Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen wurde die Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen abgeschafft. Jeder hessischen Gemeinde steht es nunmehr frei zu entscheiden, ob die Grundstückseigentümer zur Mitfinanzierung der Gemeindestraßen einen Beitrag leisten sollen oder ob die Finanzierung allein aus den allgemeinen Deckungsmitteln der Kommune erfolgt.

Soweit eine Kommune an den Straßenbeiträgen festhalten will, kann sie zudem hohe Einzelfallbelastungen vermeiden, indem sie das System wiederkehrender Beiträge einführt. Die Landesregierung fördert die Gemeinden bei der Einführung oder Umstellung auf wiederkehrende Beiträge mit einem pauschalen Kostenausgleich für den Einführungsaufwand in Höhe von 20.000 Euro pro Abrechnungsgebiet. Die Höhe des wiederkehrenden Beitrags lag in den letzten Jahren hessenweit im Durchschnitt bei nur 200 Euro je Grundstück.

Auf der Grundlage des von Ihnen angeführten Gesetzentwurfs sowie eines Entwurfs der Fraktion der LINKEN hat der Innenausschuss des Hessischen Landtags am 9. Mai 2019 eine Anhörung durchgeführt, bei der die Kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit hatten, die Anliegen ihrer Mitglieder einzubringen, aber auch einzelne Kommunen zu Wort kamen. Die Auswertung dieser Anhörung durch die Mitglieder des Innenausschusses steht noch aus. Danach wird man sehen, welche Regelung der Hessische Landtag für angemessen hält.

Abschließend danke ich Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Wintermeyer